vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Wiesloch-Dielheim

Rhein-Neckar-Kreis

13. Änderung des Flächennutzungsplans

„Solarparks Harzhütte, Katterloch und Vögelesbrunnen“

Gemarkungen Dielheim / Horrenberg

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 23.09.2026

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

IFK INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1. Anlass und Planungsziele 1

2. Erforderlichkeit der Änderung und Verfahren 1

3. Standortwahl 1

4. Lage und Abgrenzung 3

4.1 Lage und Abgrenzung 3

5. Bestands- und Umgebungssituation 4

6. Umfang der Änderungen 7

7. Übergeordnete Planungen 8

7.1 Vorgaben der Raumordnung 8
7.2 Schutzgebiete 12

8. Auswirkungen der Planung 13

8.1 Umwelt, Natur und Landschaft 13
8.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote 13
8.3 Klimaschutz und Klimaanpassung 13
8.4 Hochwasserschutz und Starkregen 13

9. Angaben zur Planverwirklichung 14

9.1 Zeitplan 14

1. Anlass und Planungsziele

Die STARVERT New Energy GmbH plant in der Gemeinde Dielheim im Dreieck der Ortsteile Dielheim, Horrenberg und Tairnbach (Ortsteil der Gemeinde Mühlhausen) im Bereich der Gewanne Katterloch, Vögelesbrunnen und Harzhütte drei Solarparks mit einer Gesamtflächengröße von rd. 20,8 ha zur Energiegewinnung durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit ergänzenden Batteriespeicheranlagen (Grünstromspeicher).

Die geplanten Solarparks liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich. Als planungsrechtliche Grundlage wird daher für jedes Vorhaben ein Bebauungsplan aufgestellt.

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Stromgewinnung mittels Solarenergie, um so den Zielen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen.

Die geplanten Solarparks sollen den bei Baiertal befindlichen Netzverknüpfungspunkt zur Stromeinspeisung optimal nutzen und der Solarpark-Verbund soll mit einer jährlichen Gesamtleistung von rd. 24.880.000 kWh der regionalen Stromversorgung dienen.

2. Erforderlichkeit der Änderung und Verfahren

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim verfügt über den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2000. Es erfolgten seitdem bereits acht Teiländerungen des Flächennutzungsplans.

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Katterloch“, „Solarpark Vögelesbrunnen“ und „Solarpark Harzhütte“ soll im Geltungsbereich jeweils ein Sondergebiet für Photovoltaik festgesetzt werden. Da der aktuelle Flächennutzungsplan jedoch im Bereich der geplanten Solarparks Flächen für die Landwirtschaft darstellt, entspricht die Planung nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne ist daher der Flächennutzungsplan zu ändern. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarparks Dielheim“ wird deshalb im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

3. Standortwahl

<u>Teilfläche Katterloch:</u>

Die Gemeinde Dielheim befasst sich im Hinblick auf eine mögliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik. bereits seit längerer Zeit mit der Teilfläche „Katterloch“ Eine erste Potentialanalyse durch die KLiBA Heidelberg wurde am 10.02.2023 fertiggestellt.

Aufgrund der in der Analyse festgestellten grundsätzlichen Eignung wurde die Fläche in den ersten Entwurf des Teilregionalplans aufgenommen. In der finalen Fassung des Teilregionalplans fand die Fläche jedoch keine Berücksichtigung.

Unabhängig davon besteht seitens der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats der ausdrückliche Wunsch, die Teilfläche „Katterloch“ in das Gesamtkonzept für einen Solarpark auf der Gemarkung Dielheim einzubeziehen. Der überwiegende Teil der betreffenden Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Dielheim.

Teilfläche Vögelesbrunnen

Die Teilfläche „Vögelesbrunnen“ wurde nach dem Erstkontakt eines Flächeneigentümers mit der STARVERT New Energy GmbH in die gemeinsamen Überlegungen zur Entwicklung eines Solarparks auf der Gemarkung Dielheim aufgenommen.

Im weiteren Verlauf wurde die Flächenkulisse in westlicher Richtung bis zum Waldrand erweitert. Die für die Planung vorgesehenen Flächen konnten anschließend durch entsprechende Pachtverträge gesichert werden.

Teilfläche Harzhütte

Im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wurde darüber hinaus die Überlegung aufgenommen, auch südlich der Autobahn A6 eine Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzusehen, die sich insbesondere auch mit dem Landschaftsbild verträgt. Daraus entwickelte sich die Einbeziehung der Teilfläche „Harzhütte“ in die weiteren Planungen.

Entwicklung der Gesamtflächenkulisse

Die ersten Planungen der STARVERT sahen zunächst eine Flächenkulisse von insgesamt rund 40 ha entlang der Autobahn A6 vor.

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurde bereits zu Beginn der Abstimmungen Wert darauf gelegt, dass eine mögliche Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik auf der Gemarkung Dielheim grundsätzlich im unmittelbaren Einzugsbereich der Autobahn erfolgen soll. Als räumlicher Orientierungsrahmen wurde hierbei ein maximaler Abstand von etwa 500 m zur Autobahn zugrunde gelegt (EEG-Korridor).

Im Rahmen mehrerer Abstimmungs- und Beratungsgespräche mit der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat wurde die ursprüngliche Flächenkulisse schrittweise konkretisiert und angepasst. Als Ergebnis dieser Abstimmungen wurde die nun aufgezeigte Flächenkulisse als Grundlage für die weiteren Planungen festgelegt.

Die aktuelle Flächenkulisse ist damit das Ergebnis eines fortlaufenden Abstimmungsprozesses zwischen den Beteiligten und berücksichtigt sowohl die fachliche Eignung der Flächen als auch die kommunalen Zielvorstellungen hinsichtlich einer möglichst gebündelten Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik im Bereich der Autobahn A6.

4. Lage und Abgrenzung

4.1 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung gliedert sich in drei Änderungsbereiche:

- Teilfläche Katterloch
 Lage: südöstlicher Ortsrand von Dielheim (Gemarkung Dielheim)
 Größe: ca. 6,8 ha
- Teilfläche Vögelesbrunnen
 Lage: rd. 2,4 km südöstlich von Dielheim zwischen Dielheim und Balzfeld/ Horrenberg (Gemarkungen Dielheim und Horrenberg)
 Größe: ca. 8,9 ha
- Teilfläche Harzhütte:
 Lage: rd. 3 km südöstlich von Dielheim zwischen Balzfeld/Horrenberg und Tairnbach (Gemarkung Horrenberg)
 Größe: ca. 5,1 ha

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er im Lageplan dargestellt ist.

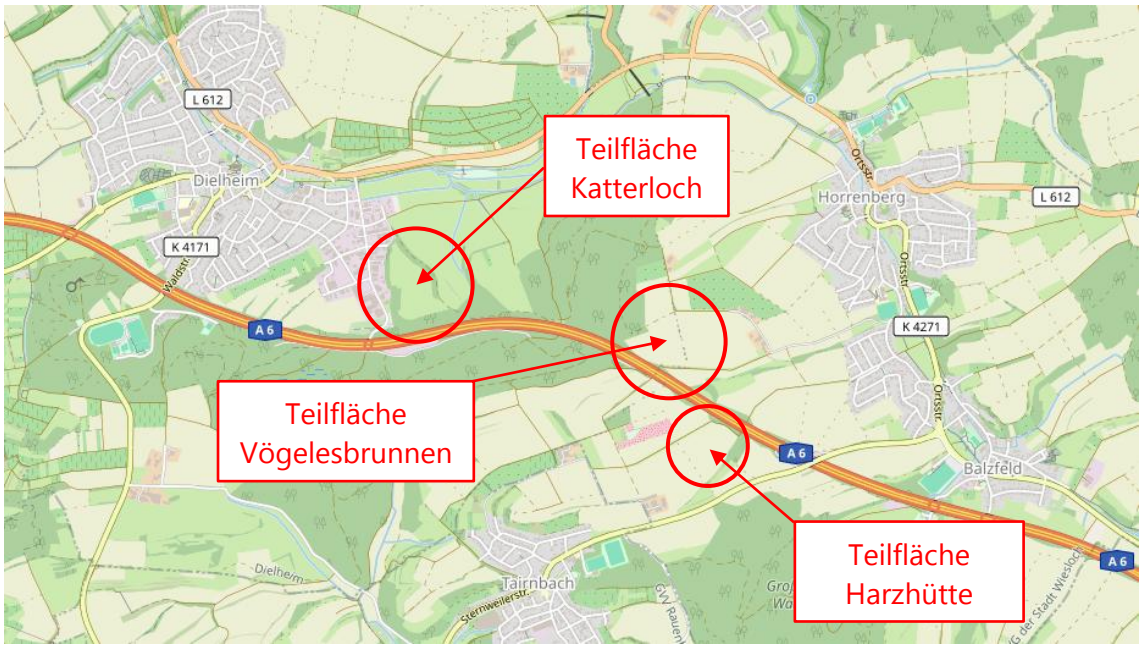


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 27.08.2026)

5. Bestands- und Umgebungssituation

Teilfläche Katterloch:



Abb. 2: Luftbild (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 07.09.2026)

Die Teilfläche Katterloch besteht überwiegend aus Wiesenfläche. Diese ist durch Gehölzstrukturen umrandet, welche teilweise in den Änderungsbereich hineinragen.

Die Gehölzstrukturen nordöstlich und östlich des Änderungsbereichs begleiten den dort verlaufenden Hohlweg. Weiter östlich liegen weitere, von Gehölz umrandete Wiesenflächen.

Südlich befinden sich waldartige Gehölzstrukturen, die den Änderungsbereich von der dort verlaufenden Autobahn A6 abtrennen.

Westlich liegt der südliche Ortsrand Dielheims mit dem Industriegebiet, das durch die randlichen Gehölzstrukturen vom Änderungsbereich abgetrennt wird.

Teilfläche Vögelesbrunnen:



Abb. 3: Luftbild (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 27.08.2026)

Die Teilfläche Vögelesbrunnen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist durch Ackerflächen geprägt.

Das östliche Drittel der Ackerflächen wird durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg vom westlichen Bereich abgegrenzt. Im westlichen Bereich befindet sich innerhalb der Ackerfläche ein einzelner Laubbaum.

In den südlichen Randbereichen sowie im nordwestlichen Randbereich befinden sich Grünstreifen, die nicht ackerbaulich genutzt werden und teilweise gehölzbestanden sind.

Im südwestlichen Bereich tangiert der Änderungsbereich zudem den dort in Richtung Osten verlaufenden Hohberggraben (Gewässer 2. Ordnung).

Nördlich des Änderungsbereichs grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Hier verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg, in den ein nordwestlich verlaufender unbefestigter Wirtschaftsweg sowie der unbefestigte Wirtschaftsweg aus dem Änderungsbereich münden. Im Norden verläuft zudem der Floschgraben in einem Abstand von ca. 5,0 m zum Änderungsbereich.

Östlich des Änderungsbereichs schließen sich weitere landwirtschaftliche Ackerflächen an. Weiter östlich befinden sich zwei Aussiedlerhöfe.

Südlich verlaufen der Hohberggraben sowie ein parallel geführter asphaltierter Wirtschaftsweg, in den der unbefestigte Wirtschaftsweg aus dem Änderungsbereich mündet. Südwestlich verläuft die Autobahn A6.

Westlich des Änderungsbereichs grenzen die Waldflächen des Distrikts Wallenberg an.

Teilfläche Harzhütte:



Abb. 4: Luftbild (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 27.08.2026)

In der Teilfläche Harzhütte befinden sich ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Nördlich des Änderungsbereichs verläuft die A6, die durch einen Gehölzstreifen vom Änderungsbereich abgetrennt ist. Direkt an der nördlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft ein Wirtschaftsweg. Nordöstlich befinden sich eine weitere durch Gehölze geprägte Fläche, die sich bis in den Südosten am Plangebietsrand fortsetzt. Südwestlich verläuft ein landwirtschaftlich genutzter Grasweg. Nordwestlich verläuft ein Wirtschaftsweg, der von einem Entwässerungsgraben am Rande des Änderungsbereichs begleitet wird.

Im weiteren Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, ein Aussiedlerhof (Landwirtschaft und Brennholzhandel) im Südwesten und eine Motocrossbahn im Nordwesten.

6. Umfang der Änderungen

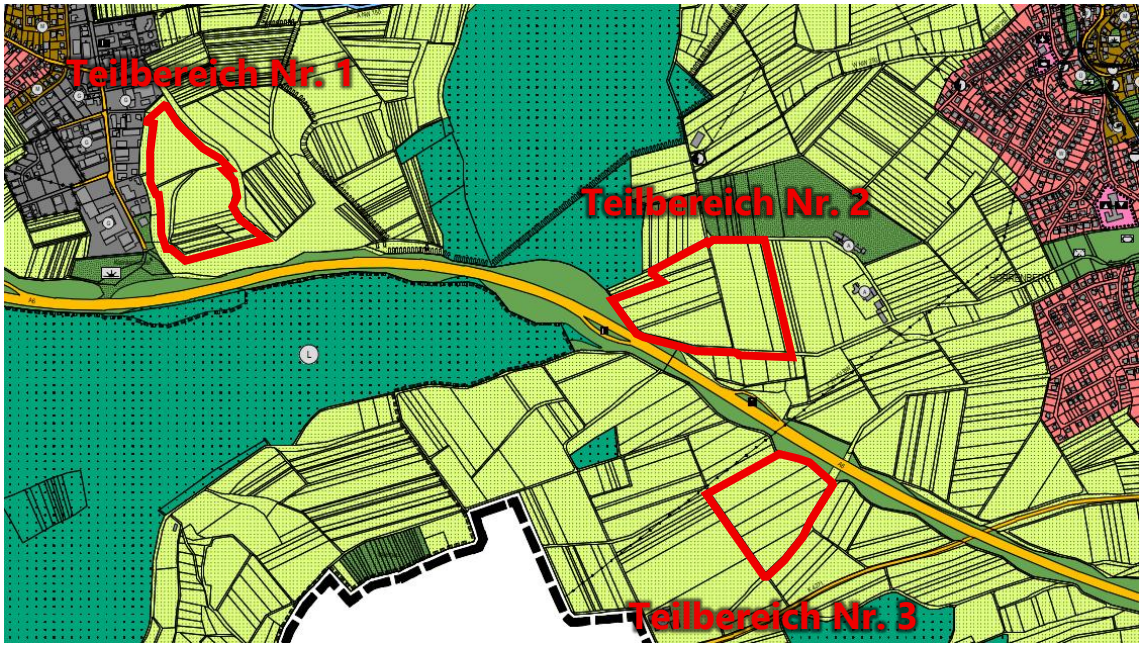


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2000, aktualisierte Fassung 02/2024

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan 2000, aktualisierte Fassung 02/2024 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim (siehe Abbildung 5), sind die überplanten Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Es ist daher in allen drei Änderungsbereichen jeweils die Ausweisung einer Sonderbaufläche PV vorgesehen. Die Flächengröße beträgt in der Teilfläche Katterloch rd. 6,8 ha, in der Teilfläche Vögelesbrunnen rd. 8,9 ha und in der Teilfläche Harzhütte rd. 5,1 ha.

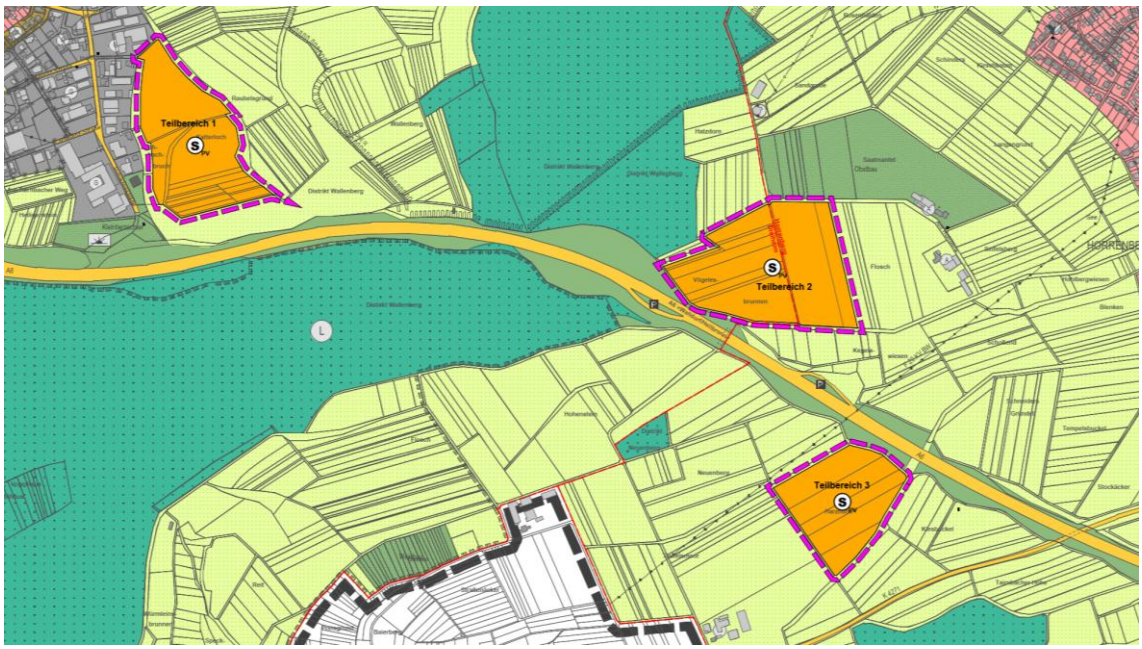


Abb. 6 geplante 9. FNP-Änderung mit Darstellung der Änderungen (eigene Darstellung)

7. Übergeordnete Planungen

7.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde Dielheim dem Mittelbereich Wiesloch-Walldorf zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Ziel) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Die Planung zur Errichtung eines Solarparks zur Gewinnung regenerativer Energie entspricht somit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

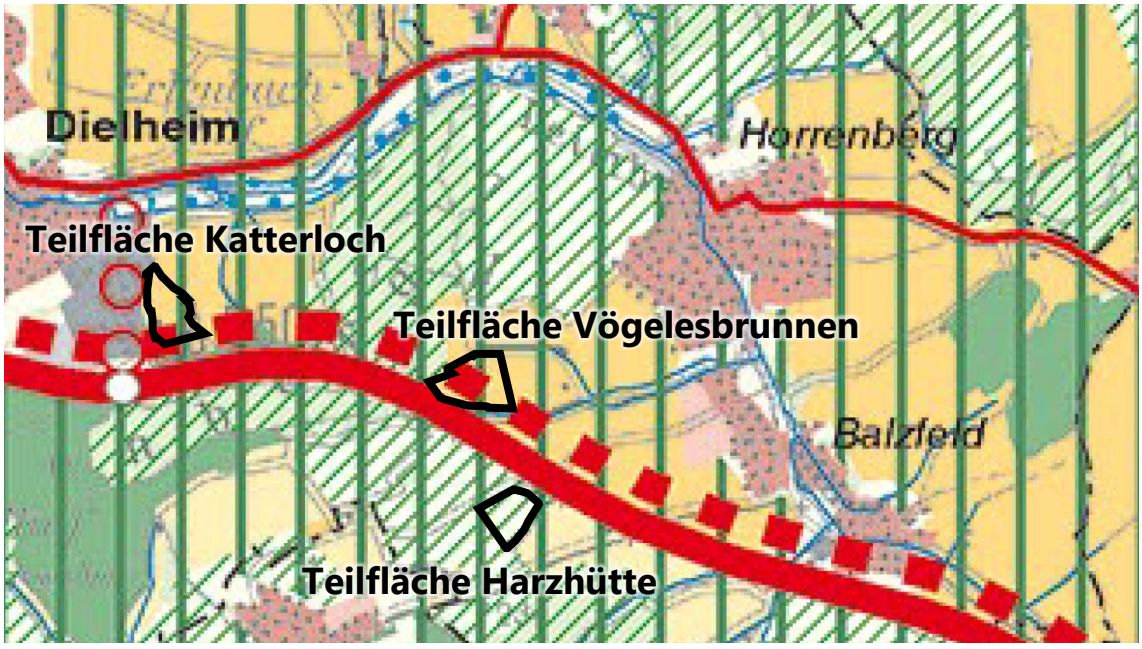


Abb. 7: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

Teilflächen Katterloch und Vögelesbrunnen

Gemäß Raumnutzungskarte liegen die Änderungsbereiche Nr. 1 und Nr. 2 in einem Regionalen Grünzug (Ziel) sowie in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel).

Regionaler Grünzug:

Gemäß Plansatz 2.1.1 (Ziel) dienen Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.

Gemäß Plansatz 2.1.3 (Ziel) sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs lässt sich festhalten, dass nur ein sehr geringer Anteil des Regionalen Grünzugs durch die Planung betroffen ist und dieser daher nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem werden im Rahmen der nachgelagerten Bebauungspläne Festsetzungen getroffen, die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. vermindern.

Durch die Höhenbeschränkung der Module und Technikgebäude, die Begrenzung der Zulässigkeit von Batteriespeichern auf einen kleinen Teilbereich sowie den Erhalt der umgebenden Gehölzstrukturen sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermindert werden.

Die dauerhafte Einsaat von Flächen im Bereich um die Module herum und darunter wertet die bisher ackerbaulich genutzten Flächen ökologisch auf und erzielt kleinklimatische positive Effekte.

Durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Wartungsflächen wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen. Es ist zudem festzuhalten, dass durch die Photovoltaikanlage die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Module in aufgeständerter Form ohne Fundamente errichtet werden.

Vorgaben zur Kleintierdurchlässigkeit bei Umzäunung des Gebiets sowie der Ausschluss einer Gebietsbeleuchtung dienen dem Artenschutz.

Durch die auf Ebene der nachgelagerten Bebauungspläne getroffenen Maßnahmen sollen erhebliche negative Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug vermieden werden.

Vorranggebiet für die Landwirtschaft:

Gemäß Plansatz 2.3.1.2 (Ziel) ist zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund

besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.

Die Planungen in den Änderungsbereichen Nr. 1 und Nr. 2 widersprechen dem o.g. Ziel. Demnach liegt in diesem Fall bezüglich des Vorranggebiets für die Landwirtschaft ein Zielkonflikt vor.

Es ist daher vorgesehen, parallel zur Flächennutzungsplanänderung bzw. zum nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Das Zielabweichungsverfahren soll vor Feststellungsbeschluss bzw. Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Teilfläche Harzhütte:

In der Raumnutzungskarte ist die Teilfläche Harzhütte nachrichtlich als sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen dargestellt und liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug (Ziel) sowie einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel).

Regionaler Grünzug:

Gemäß Plansatz 2.1.1 (Ziel) dienen Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.

Gemäß Plansatz 2.1.3 (Ziel) sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Hinsichtlich des Regionalen Grünzugs lässt sich festhalten, dass nur ein sehr geringer Anteil des Regionalen Grünzugs durch die Planung betroffen ist und dieser daher nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem werden im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplans Festsetzungen getroffen, die Beeinträchtigungen vermeiden bzw. vermindern.

Durch die Höhenbeschränkung der Module und Technikgebäude sowie die Begrenzung der Zulässigkeit von Batteriespeichern auf einen kleinen Teilbereich sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermindert werden.

Die dauerhafte Einsaat von Flächen im Bereich um die Module herum und darunter wertet die bisher ackerbaulich genutzten Flächen ökologisch auf und erzielt kleinklimatische positive Effekte.

Durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Wartungsflächen wird dem Grundwasserschutz Rechnung getragen. Es ist zudem festzuhalten, dass durch die Photovoltaikanlage die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da die Module in aufgeständerter Form ohne Fundamente errichtet werden.

Vorgaben zur Kleintierdurchlässigkeit bei Umzäunung des Gebiets sowie der Ausschluss einer Gebietsbeleuchtung dienen dem Artenschutz.

Durch die auf Ebene der nachgelagerten Bebauungspläne getroffenen Maßnahmen sollen erhebliche negative Auswirkungen auf den Regionalen Grünzug vermieden werden.

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege:

Gemäß Plansatz 2.2.1.2 (Z) haben in den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen steht potentiell im Konflikt mit dem o.g. Ziel. Ausnahmen sind im Einzelfall denkbar, wenn eine naturschutzfachliche Zustimmung erfolgt. Hinsichtlich des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist daher zu gewährleisten, dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. kein Zielkonflikt ausgelöst wird.

Die Planung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe werden daher auf Ebene des Bebauungsplans im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis abgestimmt. Der Regionalverband und die Höhere Raumordnungsbehörde werden in die Abstimmung eingebunden.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) und deren Anlage vom 19.08.2021 enthalten Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und Grundsätze. Da es sich auch hier um Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG handelt, müssen diese als verbindliche Vorgaben beachtet werden, vgl. § 4 Abs. 1 ROG.

Im Festlegungsteil werden u.a. folgende Ziele formuliert:

Gemäß I.1.1 (Z) sind „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung [...] die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen."

Gemäß I.2.1 (Z) sind „die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser [...] bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen."

Die Gemeinde hat sich mit den Themen Starkregen und Hochwasser im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ausführlich auseinandergesetzt. Auf Kapitel 8.4 Hochwasserschutz und Starkregen wird verwiesen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden daher beachtet.

7.2 Schutzgebiete

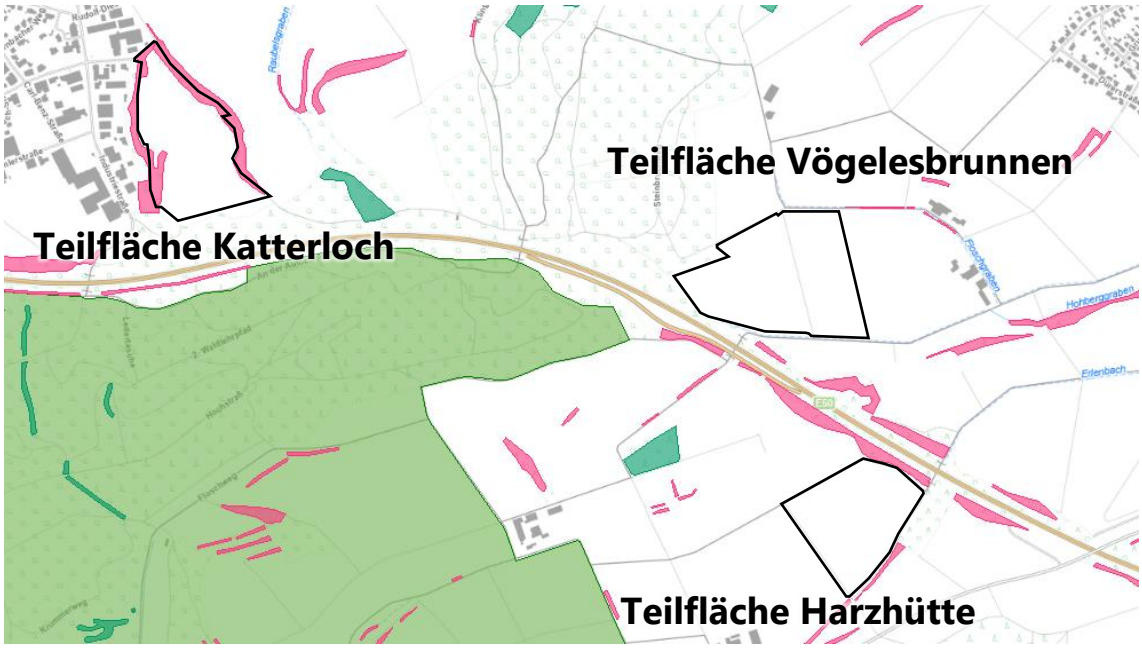


Abb. 8: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 22.09.2026)

Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Teilfläche Katterloch werden die Biotope Nr. 167182260141 „Hohlweg - Raubelsgrund - östlich Dielheim“ und Nr. 167182260140 „Feldgehölz - Katterloch - östlich Dielheim“ tangiert. Weitere Biotope im Umfeld der Änderungsbereiche Nr. 2 und Nr. 3 werden nicht direkt tangiert.

Biotopverbund und Wildtierkorridor internationaler Bedeutung

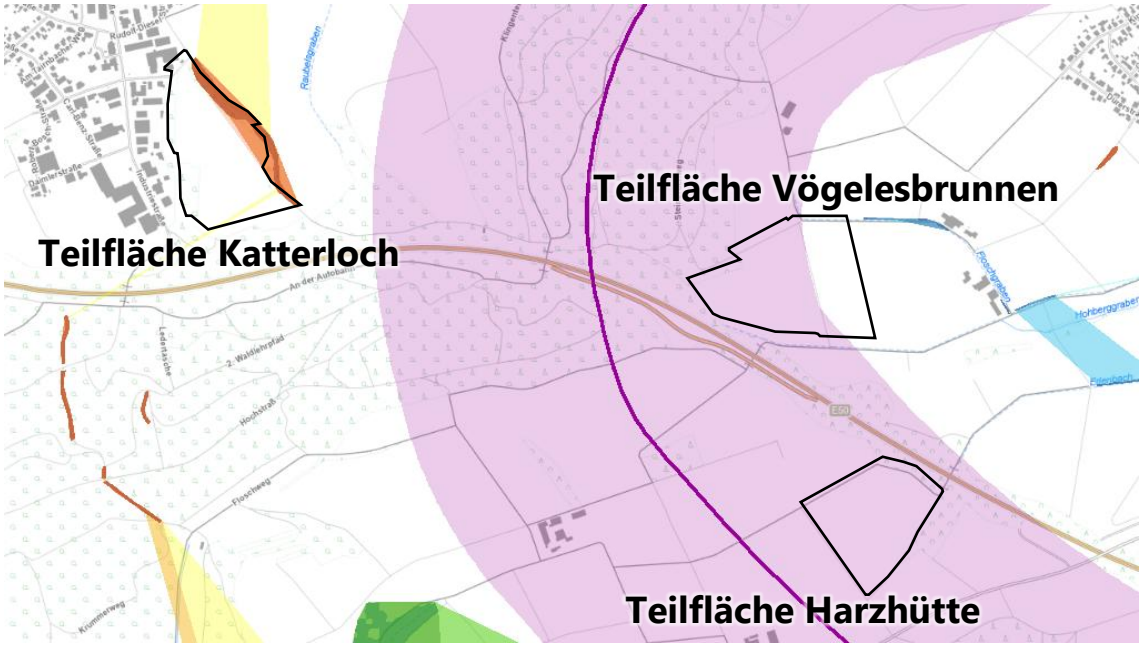


Abb. 9: Biotopverbund und Generalwildwegeplan/Wildtierkorridor (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 22.09.2026)

Im nordöstlichen Bereich des Änderungsbereichs Nr. 1 verläuft eine Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte. Sie ist umgeben von einem Kernraum und dem 500 m-Suchraum. Im Süden quert von dort aus der 1.000 m-Suchraum das Plangebiet in Richtung Südwesten.

Die Änderungsbereiche Nr. 2 und Nr. 3 tangieren den Wildtierkorridor mit internationaler Bedeutung.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

8.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Auf Ebene der drei nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planungen jeweils eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

8.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die geplante Photovoltaiknutzung dient als wesentlicher Baustein der klimaneutralen Stromerzeugung.

Da die Planung von Anlagen zur klimaneutralen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende ist und somit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vollumfassend Rechnung getragen wird, sind im Rahmen der Festsetzungen – abgesehen von Einsaat der Flächen – keine weitergehenden Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes vorgesehen.

8.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Die Änderungsbereiche liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Jedoch lassen sich Überschwemmungen bzw. Überflutungen durch Starkregenereignisse in den einzelnen Änderungsbereichen oder in den unterliegenden Bereichen grundsätzlich nicht vollständig ausschließen.

Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Planung zu einer Verschlechterung der Situation führt, da lediglich ein sehr geringer Flächenanteil durch die Aufständerung der Modultische und die geplanten Nebenanlagen versiegelt wird. Die restlichen Flächen werden nahezu vollständig eingesät. Unterhalb der Modultische ist ebenfalls eine Einsaat des unversiegelten Bodens vorgesehen. Das auf den Photovoltaikmodulen abfließende Niederschlagswasser wird an der „Traufseite“ des Moduls auf den Boden abfließen und kann dort breitflächig versickern. Durch die Einsaat der Flächen können im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Bodenerosionen deutlich vermindert werden.

Dementsprechend werden im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren u.a. Festsetzungen zur maximalen Versiegelung sowie zur Einsaat vorgesehen.

9. Angaben zur Planverwirklichung

9.1 Zeitplan

Die Flächennutzungsplanänderung soll bis Ende 2027 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Dielheim, den …

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de